

NEWS

Österreichische Skischulen

Ausgabe August 2021



Impfpflicht

in den Ausbildungen

Die aktuelle Entwicklung des Corona-Virus mit immer wieder neuen Mutanten zeigt uns, dass wir für die kommende Ausbildungssaison ausreichende Sicherheitsmaßnahmen treffen müssen.

Dieses Thema wurde auch in der letzten Generalversammlung des

Österreichischen Skischulverbandes ausführlich besprochen.



Die Empfehlung des ÖSSV an alle Landeskilerverbände lautet, eine Impfpflicht für alle Teilnehmer an Ausbildungen sowie die dort eingesetzten Ausbilder ab Herbst 2021 einzuführen.

(Fast) einheitliche österreichische Lösung:

Mit Ausnahme des Vorarlberger Skilehrerverbandes haben sich **alle Landeskilerverbände** der Empfehlung für die Einführung einer Impfpflicht **angeschlossen!**

Die konkreten Zulassungsbestimmungen:

Für alle Teilnehmer an Aus- und Fortbildungslehrgängen und alle Ausbildungsleiter und Ausbilder gelten als „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ folgende Regelungen:

1. Nachweis über eine gültige Corona-Schutzimpfung:

Als gültige Corona-Schutzimpfung gilt nur eine abgeschlossene Impfserie:

- o Bei zwei notwendigen Teilimpfungen (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) gilt das Impfzertifikat ab dem 2. Impftermin,
- o bei Janssen/Johnson&Johnson gilt das Impfzertifikat ab dem 22. Tag nach dem Impftermin.
- o Bei Genesenen mit einer Teilimpfung gilt das Impfzertifikat ab dem Impftermin.

2. Genesungs-Zertifikat :

Ein Genesungszertifikat – sofern dies in der jeweils geltenden Verordnung des Gesundheitsministers – als „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ anerkannt wird, ersetzt die Impfpflicht für die Dauer des Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr. Das „Genesungs-Zertifikat“ kann nach dem Login mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte online abgerufen werden. Es ist auch möglich, sich das Gesundheits-Zertifikat durch die Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und die ELGS-Ombudsstellen kostenlos ausdrucken zu lassen.

Wichtiger Hinweis: Antigentests oder PCR-Tests sowie Absonderungsbescheide und Antikörpertests gelten nicht als Zulassungsvereinbarung für die Teilnahme an den Lehrgängen.

Impfpflicht

für Teilnehmer an Aus- und Fortbildungslehrgängen

Wir sehen in der Einführung einer "Impfpflicht" für die Teilnehmer und Ausbilder an Aus- und Fortbildungslehrgängen die einzige Möglichkeit, ab Herbst 2021 die Ausbildungslehrgänge einigermaßen problemlos durchführen zu können.

Anderenfalls besteht die große Gefahr, dass das gesamte Skischulwesen durch Medienberichte über – mögliche – Cluster in Skilhrerausbildungen großen Schaden nimmt. Was das für den Start in die Wintersaison 2021/22 bedeuten würde, ist nach den Vorkommnissen im vergangenen Winter klar.

Es gibt bereits Erfahrungen aus Bundesländern, die aufgrund von Infektionen Ausbildungen wieder absagen mussten.

Mehrwert für die Skischulen:

Zudem ergibt sich durch diesen Entschluss auch der positive Effekt, dass die Landesskilehrerverbände den Skischulen Schneesportlehrer zur Verfügung stellen kann, die bereits eine Corona-Schutzimpfung nachweisen können.

Es werden unserer Beurteilung nach für den kommenden Winter viele Skischulen die Entscheidung treffen, nur geimpfte Schneesportlehrer zu beschäftigen, respektive sind diesbezügliche Forderungen der Gäste zu erwarten. Wir können das selbstverständlich nur **empfehlen**; die Entscheidung liegt bei jeder einzelnen Skischule.

Corona-Schutzimpfung

Gültigkeitsregelungen ab 15.8.2021

Für Personen, die mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten die folgenden Regelungen:

- o Die Zweitimpfung gilt für maximal 270 Tage ab dem Zeitpunkt der Zweitimpfung.
- o Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
- o Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 270 Tage lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

Für genesene Personen gilt weiterhin:

- Diese sind nach Ablauf der Infektion für 180 Tage von der Testpflicht befreit. Als Nachweis gilt das „Genesungszertifikat“!

Corona-Schutzimpfung

Nachweiserbringung / Kontrolle

Genesungszertifikat:

- o Das Genesungszertifikat gilt sechs Monate lang – frühestens vom 11. Tag nach der ersten molekularbiologisch bestätigten Infektion (mittels PCR-Test) bis zu 180 Tage danach.
- Das Genesungszertifikat erhalten Sie nach dem Login mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte.
- Bürger können sich alle Zertifikate durch Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und die ELGA-Ombudsstellen kostenlos ausdrucken lassen.

„Grüner Pass“ – Impfzertifikat:

Wie kommt man zum Zertifikat?

- Der Grüne Pass ist ganz einfach mit Handysignatur oder Bürgerkarte unter gesundheit.gv.at abrufbar.
- Alle Zertifikate mit EU-konformem QR-Code können digital, in der App oder in ausgedruckter Form in Kombination mit einem Lichtbildausweis vorgezeigt werden. Bereits bestehende Nachweise sind in Österreich weiterhin verwendbar.



Ist der Grüne Pass verpflichtend?

Nein. Es wird laut heutigem Stand keine verpflichtende Nutzung der EU-konformen Zertifikate mit QR-Code geben.

Es bleibt weiterhin möglich, die bisher gängigen Nachweise wie einen Absonderungsbescheid oder behördlich anerkannte Impfpässe in Österreich zu verwenden.

Für prüfende Stellen, etwa in Hotels oder dem Tiroler Skilehrerverband für Teilnehmer an Lehrgängen, ist der Scan eines QR-Codes allerdings einfacher und schneller möglich als die Kontrolle eines ausgefüllten Dokuments.

Staatliche Skilehrer- Ausbildung

Neues Ausbildungsleiter-Team

Der langjährige Ausbildungsleiter/Ausbildungsreferent des Österreichischen Skischulverbandes (ÖSSV) in der staatlichen Skilehrerausbildung, Rudi Lapper, hat auf eigenen Wunsch seine Tätigkeit zurückgelegt. Der ÖSSV bedankt sich bei Rudi Lapper für seine langjährige Arbeit.

Auch in der Bundessportakademie Innsbruck (BSPA) kam es zu einem Wechsel in der Ausbildungsleitung: Mag. Peter Moser, der viele Jahre lang als Vorstand der Skilehrer- und Bergführerausbildung der BSPA Innsbruck die Verantwortung trug, tritt in seinen

wohlverdienten Ruhestand. Neuer Ausbildungsleiter der BSPA Innsbruck für die staatliche Skilehrerausbildung ist **Mag. Johannes Steidl**.

Die ÖSSV-Generalversammlung hat in der Sitzung am 16. Juli 2021 in Leogang als neuen **ÖSSV-Ausbildungsreferenten Dominik Gleirscher** und als seinen **Stellvertreter, Patrick Bätz** nominiert. Die BSPA Innsbruck - als auszubildende Schule für die staatliche Skilehrerausbildung zuständig - hat die Nominierung ohne Einwand akzeptiert.

Dominik Gleirscher

Neuer ÖSSV-Ausbildungsreferent



Vita Dominik Glerischer:

- geb. 4.9.1975
- Wohnort: Neustift im Stubaital
- Diplom-Skilehrerprüfung mit Auszeichnung 1999
- Skiführerprüfung 2000
- Staatlich geprüfter Berg- und Skiführer 2021
- Snowboardlehrer 1998
- Langlauflehrer 2006
- Unternehmerausbildung 1999

Ausbildererfahrungen:

- Ausbilder Skilehreranwärter Tirol seit 2000
- Ausbilder Landesskilehrerausbildung Tirol seit 2002
- Ausbilder staatliche Skilehrerausbildung seit 2006 / letzter Lehrgang 2021

Auslandserfahrungen: Saisonen in Neuseeland/ Treble Cone, USA Sun Valley/Idaho, Asien/Iran und diverse Kurse im europäischen Ausland; Interski Team-Mitglied

Tätigkeit als aktiver Skilehrer im Inland:

- Ski Austria Academy St. Christoph am Arlberg
- Skischule Stubai Gletscher
- Skischule Neustift
- Snowsportcenter-Stubai

Ausbildungsreferent-Stellvertreter

Patrick Bätz

Vita Patrick Bätz:

- geb. 02.11.1991
- Wohnort: St. Anton am Arlberg
- Diplom-Skilehrer: 2012
- Skiführer: 2013
- Snowboardlehrer: 2011
- Abschluss D-Trainer: 2014
- Unternehmerausbildung: 2014
- Ausbildung Teaching Pro-Golf
- Selbständiger Foto- und Videograf

Ausbildererfahrungen:

- Ausbilder Skilehreranwärter Tirol seit 2012
- Ausbilder Landesskilehrer Tirol seit 2013

- Mitglied der Prüfungskommission Land Tirol seit 2013
- Ausbilder staatliche Skilehrerausbildung seit 2014

Auslandserfahrungen: Interski-Teammitglied 2015, 2019; Neuseeland 2016 und 2019 Race Academy und Technikcamps

Tätigkeit als aktiver Skilehrer im Inland:

- Snowsport Academy St. Christoph a. Arlberg: 2009 - 2012
- Skischule Arlberg: seit 2012
- Technikcamps für den Tiroler Skiverband, Schülerkader



Zuständigkeiten - staatliche Skilehrerausbildung:

Es gibt in Bezug auf die Zuständigkeiten für die staatliche Skilehrerausbildung einen teilweise unterschiedlichen Wissensstand. Das betrifft u.a. auch die Nominierung der ÖSSV-Ausbildungsreferenten für Ski-alpin und die Alpinausbildung sowie für die Nominierung des Ausbildungsteams.

Nachfolgend dazu der aktuelle Stand:

- Die Bundessportakademie Innsbruck (BSPA Innsbruck) ist die durchführende Schule für die staatliche Diplom-Skilehrerausbildung. Die Ausbildungsleitung der Bundessportakademie Innsbruck für die staatliche Skilehrerausbildung obliegt dem jeweiligen Vorstand der Skilehrer- und Bergführerausbildung. Daher ist der Ausbildungsleiter der staatlichen Skilehrerausbildung immer der zuständige Vorstand der BSPA Innsbruck; der Ausbildungsreferent übernimmt die Aufgaben des ÖSSV als Partner in dieser Ausbildung.
- Der ÖSSV vertritt als Dachverband die Interessen der Landesverbände in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Skilehrwesens. Dazu gehört insbesondere das Vorschlagsrecht für die ÖSSV-Ausbildungsreferenten für die staatliche Skilehrerausbildung; die Ausarbeitung und

Genehmigung des Skilehrwegs; die Entwicklung und Genehmigung von Lehrmitteln und der Lehrunterlagen für den skispezifischen Unterricht.

- Die Ausbildungsreferenten des ÖSSV werden vom ÖSSV nach Zustimmung der Landesskilehrerverbände der BSPA Innsbruck vorgeschlagen.
- Die Ausbildungsreferenten des ÖSSV sind in dieser Funktion nicht von der BSPA Innsbruck für diese Tätigkeit beauftragt, sondern sind als bestelltes Organ des ÖSSV in der staatlichen Diplom-Skilehrerausbildung tätig.
- Tätigkeiten als Ausbildungsleiterreferent in der staatlichen Diplom-Skilehrerausbildung werden vom ÖSSV monetär abgegolten; Tätigkeiten als Lehrbeauftragter von der BSPA Innsbruck.
- Dem ÖSSV obliegt es, auch die Ausbilder für den praktischen Teil der Ausbildung sowie für die Ausbildungsreferenten – getrennt für die Bereiche Ski Alpin und Alpinausbildung – vorzuschlagen. Der BSPA Innsbruck steht das Recht zu, vorgeschlagene Ausbilder abzulehnen. In diesen Fällen erfolgt eine Nachnominierung durch den ÖSSV.

BREXIT

Beschäftigung von britischen Schneesportlehrern

Britische Staatsbürger, die in Österreich leben, brauchen seit Jahresbeginn aufgrund des Brexit einen neuen Aufenthaltstitel.

Wer weiterhin in Österreich bleiben will, muss **bis 31. Dezember 2021** um einen neuen **Aufenthaltstitel** ansuchen.

Geschieht das nicht, verlieren britische Staatsbürger ihr bisheriges Aufenthaltsrecht in Österreich.

Um Zustände wie in Großbritannien zu vermeiden, wo hunderttausende Briten die Frist verpasst haben, empfehlen wir den Skischulen, die ehemaligen EU-Bürger aus Großbritannien, die nach wie vor einen Aufenthaltstitel haben, und die im kommenden Winter wieder als Schneesportlehrer arbeiten wollen,

zu kontaktieren und sie auf diese Rechtssituation aufmerksam zu machen.

Wer als britischer Staatsbürger weiterhin in Österreich leben und arbeiten möchte, muss dafür **bis Jahresende** einen **Aufenthaltstitel "Artikel 50 EUV"** beantragen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Antragsteller erwerbstätig ist oder sich sein Leben in Österreich ohne Bezug von Sozialhilfeleistungen selbst finanzieren kann.

Infos dazu inkl. Antragsformulare finden Sie unter:
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/brexit/aufenthalt-zugang-zum-arbeitsmarkt.html>

Einzelne Fragestellungen:

Ein britischer Schneesportlehrer möchte im Dezember 2021 erstmal in Österreich in einer Skischule arbeiten.

Für britische Schneesportlehrer, die vor dem 31.12.2020 ihr Aufenthaltsrecht in Österreich nicht ausgeübt haben und nun im Winter in einer Skischule arbeiten wollen, gelten dieselben Regelungen wie für andere neu zuziehende Drittstaatsangehörige. Sie können dann unter bestimmten Bedingungen beispielsweise mittels Rot-Weiß-Rot-Karte als hochqualifizierte Schlüsselkräfte, qualifizierte Facharbeiter in Mangelberufen, Start-up-Gründer oder mittels Saisonier-Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen der Sonderkontingente für Tourismus-, Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden.

Ein britischer Schneesportlehrer hat in der Skischule Max Mustermann vom 10.12.2020 bis Ende März 2021 gearbeitet. Er möchte nun in der kommenden Saison wieder in der Skischule Max Mustermann arbeiten.

Britische Staatsangehörige, die bis Ende 2020 in Österreich für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit beschäftigt waren (zum Beispiel Saisoniers), behalten das Recht auf Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber ohne arbeitsmarktbehördliche Genehmigung bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses in Österreich. Zu beachten ist, dass ein visumfreier Aufenthalt während des Beschäftigungsverhältnisses für die maximale Dauer von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen möglich ist. Darüber hinaus ist ein Visum erforderlich, welches nur an einer Vertretungsbehörde im Ausland beantragt werden kann.

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Skischulverband (ÖSSV), Anichstraße 29, 6020 Innsbruck
 Layout und Gestaltung: ÖSSV
 Inhalt: Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Der ÖSSV ist von Haftung ausgeschlossen.
 Urheberrechte: ÖSSV.
 Foto: ÖSSV
 Gender: **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.**